
Verordnung über die Vereinsförderung der Gemeinde Schlierbach

Ausgabe 1. Juli 2024

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgende Verordnung über die Vereinsförderung der Gemeinde Schlierbach:

Art. 1 Einleitung

¹Die Vereine sind eine wichtige Basis des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Schlierbach und bilden einen zentralen Pfeiler unserer Dorfgemeinschaft. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und Identität der Gemeinde bei und haben eine wichtige Integrationsfunktion. Fundament der Tätigkeit der Vereine ist die Eigeninitiative.

²Die Gemeinde Schlierbach unterstützt die Eigeninitiative der Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft so für die Vereine möglichst gute Rahmenbedingungen für ein prosperierendes sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Leben in der Gemeinde.

Art. 2 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Unterstützung der Vereine durch die Gemeinde Schlierbach. Bei der Gewährung von Beiträgen sind die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten.

Art. 3 Grundsätze

¹Die Gemeinde Schlierbach unterstützt Vereine, welche regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinde Schlierbach anbieten. Die Ziele der Vereine müssen im Grundsatz auf der Basis der finanziellen Unabhängigkeit angestrebt werden. Mittel dazu sind Eigeninitiative der Mitglieder, ehrenamtliches Engagement und Aktivitäten des Vereins. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Schlierbach ist grundsätzlich subsidiär.

²Die Vereinsförderung der Gemeinde Schlierbach beruht auf den folgenden drei Säulen:

- a. Finanzielle Unterstützung;
- b. Infrastrukturleistungen;
- c. Kommunikation und Koordination.

³Die Unterstützungsleistungen werden, über alle drei Säulen hinweg, gesamthaft berücksichtigt. Wird ein Verein beispielsweise im Bereich Infrastruktur unterstützt, wird dies bei einem Gesuch um finanzielle Unterstützung berücksichtigt.

⁴Für die Unterstützungsleistungen stehen die Mittel des bewilligten Budgets zur Verfügung. Bei schlechter Finanzlage der Gemeinde kann der Gemeinderat Kürzungen vornehmen. Der Beitrag wird den Vereinen bis Ende Juni des Beitragsjahres ausbezahlt.

Art. 4 Beitragsvoraussetzungen

¹Es werden Vereine nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Schlierbach unterstützt. Diese müssen zudem nach Zweck, Ausrichtung, Mitgliedschaft, Tätigkeit und Nutzen einen Bezug zur Gemeinde Schlierbach aufweisen.

²Die Vereine müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens zwei aktive Vereinsjahre absolviert haben. Vorher können sie allfällig mit einem Projektbeitrag unterstützt werden.

³Eine allfällige Unterstützung erfolgt direkt an die Vereine. Angeschlossene Gönnervereinigungen, regionale Mannschaften, Regionalauswahlen und Amts- sowie Regionalverbände etc. erhalten keine Unterstützung.

⁴Vereine ohne Sitz in der Gemeinde Schlierbach werden nur in begründeten Fällen unterstützt.

⁵Vereine mit gewinnorientierten, kommerziellen, politischen oder konfessionellen Zwecken erhalten keine Unterstützung, ebenso Vereine mit unethischem oder kriminellem Hintergrund.

⁶Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgets auch anderen Organisationen, welche die vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise erfüllen, eine Unterstützung gemäss der vorliegenden Verordnung zukommen lassen.

Art. 5 Beitragskriterien

¹Für die Unterstützung der Vereine kommen insbesondere folgende Hauptkriterien zur Anwendung:

- a. Zielgruppen: Kinder-/Jugendförderung, Erwachsene, Senioren;
- b. Gesellschaftliche Tätigkeiten: Öffentliches Engagement, Integrationsförderung, Gesundheitsförderung; Einsatz für die Dorfgemeinschaft, kulturelle Bereicherung.
- c. Mitgliederstruktur: Grösse des Vereins, Verhältnis Schlierbach/Auswärtige.
- d. Öffentlichkeit von Veranstaltungen.
- e. Beanspruchung von gemeindeeigenen Infrastrukturen.

²Der Gemeinderat erlässt im Anhang dieser Verordnung ein Punktesystem, welches die Beitragskriterien für die Unterstützung sowie die Gewichtung der drei Säulen der Vereinsförderung berücksichtigt.

³Die Vereine wirken bei der Punkteverteilung mit und haben das Recht, diese einzusehen.

⁴Die Mittel des bewilligten Budgets der Gemeinde werden im vom Gemeinderat beschlossenen Umfang und nach Abzug der Rückstellungen für die separat zu entschädigenden Auftritte an Gemeindeanlässen (Bundesfeier und Vereinsempfänge) im Verhältnis der Punkte auf die berechtigten Vereine verteilt.

Art. 6 Finanzielle Unterstützung

¹Ergänzend zu den unter Art. 3 erwähnten Grundsätzen gelten für die finanzielle Unterstützung der Vereine die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- a. Das finanzielle Risiko muss vom Verein getragen werden;
- b. Vom Verein sind alle möglichen Geldquellen zu erschliessen. Es ist eine möglichst hohe Selbstfinanzierung (ohne Beitrag der Gemeinde) anzustreben;
- c. Die Vereine müssen Eigenleistungen in angemessenem Rahmen erbringen.

²Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Schlierbach können folgende Beitragsarten für die Unterstützung der Vereine angewandt werden:

- a. wiederkehrende Grundbeiträge;
- b. einmalige Sonderbeiträge;
- c. einmalige Projektbeiträge;

³Für die Veranstaltung und Ausübung von folgenden Anlässen und Tätigkeiten wird den Vereinen zusätzlich zu den Unterstützungsleistungen ein Beitrag entrichtet:

- a. Organisation der Bundesfeier
- b. belegte Auslagen für Auftritte an Gemeindeanlässen

⁴Die Organisation folgt einem festgelegten Rhythmus und wird an der jährlichen Zusammenkunft der Vereinspräsidien festgelegt.

⁵Der Beitrag wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung des Art. 5 vorstehend festgelegt und den Vereinen an der jährlichen Zusammenkunft der Vereinspräsidien mitgeteilt.

Art. 7 Infrastrukturleistungen

¹Die Gemeinde Schlierbach schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit einer angemessenen Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereine. Die Gemeinde Schlierbach leistet keine Beiträge an externe Mietkosten der Vereine.

²Die gemeindeeigene Infrastruktur wird den Vereinen unter Berücksichtigung der Benützungsverordnung Mehrzweckanlage für die Ausübung ihres Angebots nach Möglichkeit bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt.

³Die Gemeinde erhebt grundsätzlich keine Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen. Für spezielle Anlässe und Vermietungen, insbesondere kommerzieller Natur, gelten die reduzierten Tarife für örtliche Vereine gemäss separater Richtlinie.

⁴Infrastrukturbedürfnisse betreffend Vereinsverwaltung und/oder Vereinsorganisation (z.B. Vereinslokale, Archive, Lagerräume) werden nicht prioritär behandelt und müssen in der Regel durch die Vereine selber abgedeckt und finanziert werden.

⁵Die Nutzung von gemeindeeigener Infrastruktur sowie erbrachte Leistungen des Werkdienstes gelten als Beiträge im Rahmen dieser Verordnung.

Art. 8 Kommunikation und Koordination

¹Die Gemeinde Schlierbach erbringt im Rahmen der Vereinsunterstützung folgende Kommunikations- und Koordinationsdienstleistungen:

- a. Ansprech- und Koordinationsstelle;
- b. jährliche Zusammenkunft der Vereinspräsidien;
- c. jährliche Koordinationssitzung Nutzung MZH (Planung Folgejahr)
- d. Internetplattform für Vereine auf der Homepage der Gemeinde (Publikation von Veranstaltungen, Berichte, Informationen) sowie weitere gemeindeeigene Publikationsorgane (z.B. Anschlagkasten, Publireportage)
- e. administrative Unterstützung

Art. 9 Vollzug

¹Für den Vollzug ist der Bereich Kultur zuständig. Der Gemeinderat bestimmt über die Art und Höhe der Vereinsunterstützung.

²Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr oder deren Überprüfung sind bis Ende Juni vollständig und unter Angaben aller erforderlichen Angaben für die Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen gemäss dieser Verordnung an den Bereich Kultur einzureichen. Wiederkehrende Beiträge werden in der Regel für vier Jahre festgelegt.

³Auf Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch.

⁴Gegen die Festlegung von Unterstützungsleistungen im Rahmen dieser Verordnung kann kein Rechtsmittel geltend gemacht werden.

Art. 10 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde Schlierbach die entsprechende Unterstützung streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden. Wo kein gesetzlich zwingender Gerichtsstand vorgegeben ist, gilt für diese Massnahmen der Gerichtsstand Schlierbach.

Art. 11 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung über die Vereinsförderung der Gemeinde Schlierbach tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Gemeindebeiträge neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.

Genehmigt durch den Gemeinderat Schlierbach an der Sitzung vom 20. Juni 2024.

Gemeinderat Schlierbach

Die Gemeindepräsidentin:


Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin:


Claudia Lustenberger